

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zu den Finanzen des VSUZH (Finanzreglement) (vom 30. April 2013, revidiert 02. Dezember 2015)

1 Allgemeines

- §1. Dieses Reglement regelt gemäss §9 der Statuten des VSUZH die finanziellen Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Organe des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH).
- §2. Das Geschäftsjahr des VSUZH dauert vom 1. Februar bis 31. Januar.
- §3. ...

2 Abläufe

- §4. ¹ Der Vorstand des VSUZH legt das Budget bis zur letzten Sitzung des Herbstsemesters dem Rat des VSUZH zur Genehmigung vor. Zuvor wird ein Budgetentwurf an alle Ratsmitglieder versandt. Die Finanzkommission (FiKo) nimmt Änderungsvorschläge und Fragen der Ratsmitglieder auf und bereinigt das Budget im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- ² Wird das Budget nicht rechtzeitig genehmigt, kann der Vorstand die für die ordentliche Geschäftsführung unerlässlichen Ausgaben bis zur Genehmigung des Budgets tätigen.
- ³ Budgetänderungen können jederzeit durch den Rat per Antrag vorgenommen werden.
- §5. ¹ Über die laufende Jahresrechnung erstellt der Vorstand monatlich einen Bericht sowie Ende der Finanzperiode einen Jahresabschluss. Er stellt diese per E-Mail der FiKo zur regelmässigen Überprüfung zu.¹

¹ 12.12.2018

- ² Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Sie wird durch eine vom Vorstand bestimmte externe Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Vorgaben von Swiss GAAP FER. Es ist eine eingeschränkte Revision. Die Fiko verfasst einen Bericht, in dem sie prüft, ob die Verwendung der Gelder dem Willen des Rates entsprochen hat. Dieser umfasst insbesondere eine Beurteilung der grösseren Ausgaben nach Verhältnis- und Zweckmässigkeit.
- ³ Die revidierte Jahresrechnung samt Revisions- und Finanzbericht des Vorstands wird dem Rat des VSUZH spätestens in der zweitletzten Sitzung des Frühjahressemesters zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorgelegt. Die definitiv genehmigte Jahresrechnung wird auf der Homepage veröffentlicht und alle Mitglieder des VSUZH per Mail darauf hingewiesen.
- §5bis ¹ Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss legt der Vorstand dem Rat seinen Gewinnverteilungsantrag zur Genehmigung vor.
- ² Der Gewinnverteilungsantrag enthält den Antrag des Vorstands, wie ein allfälliger Gewinn im Eigenkapital verteilt werden soll.
- ³ Neben dem Gewinnverteilungsantrag kann der Rat, zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses, auch durch einen Verwendungsantrag Mittel in Fonds und freie Fonds verschieben. Diese Mittel dürfen nicht aus den Fonds, wie sie in § 12 Abs. 3 lit. a-c beschrieben sind, entnommen werden.

3 Kompetenzen

- §6. Der Rat des VSUZH behandelt alle Finanzgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- §7. ¹ Der Vorstand verfügt über die im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen wurden.
- ² Der Vorstand kann sowohl die Finanz- als auch die Lohnbuchhaltung an Externe delegieren.
- §8. ¹ Antragsberechtigte Organisationen oder Personen gemäss §13 der Statuten des VSUZH sowie weitere studentische Organisationen können beim Vorstand finanzielle Unterstützung beantragen.
- ² Der beim Vorstand eingereichte Antrag ist dem Rat des VSUZH zur Genehmigung vorzulegen, falls:

- a. ...
- b. die beantragte Unterstützung höher als CHF 1000 ist oder
- c. der Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde und die Antragssteller den Antrag nun im Rat einbringen möchten.

³ ...

⁴ Der Vorstand kann vom Antragssteller schriftliche Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen. Falls die Unterstützung gemäss §8 Abs. 2 durch den Rat genehmigt wurde, leitet der Vorstand solche Informationen an den Rat weiter.

§9. ...

4 Entschädigungen und Löhne

§10. ¹ Die Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern werden im Vorstandsreglement geregelt.

² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden im Kommissionsreglement geregelt.

³ ...

§11. ...

5 Reserven und Fonds

§12. ¹ ...

² Das Eigenkapital des VSUZH gliedert sich in das Verbandskapital², die ungebundenen Reserven, den Fonds Entschädigung Vorstand, den Fonds Löhne Sekretariat, den Fonds sonstige Löhne, den Fonds Wahlen, die freien Fonds, sowie die sonstigen Reserven und Fonds.³

² 25.09.2019

³ 12.12.2018

- ³ a. Der Fonds Löhne Sekretariat muss jedes Jahr erhöht werden, wenn er nicht genug Geld enthält, um den Lohn des geschäftsführenden Sekretariats während 12 Monaten zu finanzieren. Der Fonds sonstige Löhne muss jedes Jahr erhöht werden, wenn er nicht genug Geld enthält, um daraus den Lohn der sonstigen Angestellten des VSUZH während der ordentlichen Kündigungsfrist zu finanzieren.⁴
- b. Der Fonds Entschädigung Vorstand muss jedes Jahr erhöht werden, wenn er nicht genug Geld enthält, um daraus die Vorstandsentschädigungen während 12 Monaten zu finanzieren.
- c. Der Fonds Wahlen muss jedes Jahr erhöht werden, wenn er nicht genug Geld enthält, um daraus eine Ratswahl zu finanzieren. Massgeblich sind die Kosten der letzten Ratswahl.
- d. ...
- ⁴ Falls der Verband anderweitig nicht in der Lage ist, die Löhne, Vorstandsentschädigungen oder Wahlen zu finanzieren, darf der Vorstand die entsprechenden Fonds zu ihrem jeweiligen Zweck verwenden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.
- ⁵ Der Rat kann eine Reduktion oder vollständige Auflösung der Fonds mit Dreiviertelmehrheit beschliessen, wenn die finanzielle Situation des VSUZH es erfordert.

§13. ...

- §14. ¹ Zur Erfüllung des Zwecks im Sinne von §2 und §34 der Statuten des VSUZH und zur Verwirklichung der Ideale und Ziele des VSUZH errichtet dieser die beiden freien Fonds "Anerkannte Fachvereine" und "Akkreditierte studentische Organisationen".
- ² Die Verwaltung der freien Fonds obliegt dem Vorstand des VSUZH. Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung enthält mindestens:
- a. ...
- b. die beantragte Summe und;
- c. die Projektbeschreibung

⁴ 12.12.2018

Der Vorstand kann zusätzlich zum Gesuch vom Antragssteller einen Budgetvorschlag verlangen. Bei Ablehnung kann der gleiche Antrag dem Rat des VSUZH zur Entscheidung vorgelegt werden.

- ³ a. Antragsberechtigt an den freien Fonds "Anerkannte Fachvereine" sind alle von der UZH anerkannten Fachvereine.
- b. Antragsberechtigt an den freien Fonds "Akkreditierte studentische Organisationen" sind alle bei der UZH akkreditierten studentischen Organisationen.
- ⁴ Der beim Vorstand eingereichte Antrag ist dem Rat des VSUZH zur Genehmigung vorzulegen, falls:
 - a. die beantragte Unterstützung höher als CHF 1000 ist;
 - b. der Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde und die Antragssteller den Antrag nun im Rat einbringen möchten.
- ⁵ Der Antragssteller legt dem Vorstand des VSUZH schriftlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab. Falls die Unterstützung gemäss §14 Abs. 4 durch den Rat genehmigt wurde, leitet der Vorstand solche Informationen an den Rat weiter.
- ⁶ Der Rechenschaftsbericht beider ständiger Fonds ist Bestandteil der Jahresrechnung des Vorstands des VSUZH im Sinne von §5 dieses Reglements. Er umfasst die Auflistung sämtlicher Unterstützungsleistungen unter Angabe der Höhe des Betrags und der Art des unterstützten Projekts.

§15. Der Rat des VSUZH beschliesst mit einfachem Mehr über die Eröffnung, die Antragsberechtigung und den Zweck von weiteren Fonds.

6 Schlussbestimmungen

- §16. ¹ Jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jedes Organ des VSUZH kann vom Vorstand des Rats jederzeit Auskunft zu finanziellen Angelegenheiten verlangen. Ausgenommen davon sind Auskünfte zu laufenden Vertragsverhandlungen.
- ² Der Vorstand erteilt die Auskunft binnen 30 Tagen.
- §17. ¹ Alle Konten des VSUZH werden bei der Alternativen Bank Schweiz geführt.

- ² Sollte eine andere Bank entstehen mit ähnlichen Grundsätzen, kann der Rat des VSUZH mit Mehrheitsbeschluss festlegen, dass die Konten zu dieser Bank überführt werden.
- ³ Das StuRa-Konto bei der PostFinance wird beibehalten. Es dient der Handhabung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.